OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-400709/8/MS/HUE

Datum:
Linz, 9. Mai 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Süß über die Beschwerde der B S, vertreten durch Rechtsanwälte F - S, V, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 21. Februar 2023, GZ: BHVB/922170112932/22, wegen Übertretung des Bundesstraßen-Mautgesetzes (BStMG)

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, das angefochtene Straferkenntnis aufgehoben und das Strafverfahren eingestellt.

II. Die beschwerdeführende Partei hat weder einen Beitrag zu den Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens noch zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck (im Folgenden: belangte Behörde) vom 21. Februar 2023, GZ: BHVB/922170112932/22, wurde über Frau B S (im Folgenden: Beschwerdeführerin) wegen der Übertretung der §§ 10 Abs. 1 und 11 Abs. 1 BStMG eine Geldstrafe von 300 Euro, im Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 33 Stunden verhängt und ihr folgende Verwaltungsübertretung zur Last gelegt:

„Datum/Zeit: 01.07.2022, 14:05 Uhr
Ort: Sattledt, A1, Str.km 195,6, Abschnitt Knoten Voralpenkreuz – Sattledt in Fahrtrichtung Wien
Betroffenes Fahrzeug: PKW, Kennzeichen: X (A)
Sie haben ein Kraftfahrzeug auf dem mautpflichtigen Straßennetz gelenkt, ohne die zeitabhängige Maut ordnungsgemäß entrichtet zu haben, obwohl die Benützung von Mautstrecken mit einspurigen Kraftfahrzeugen und mit mehrspurigen Kraftfahrzeugen, deren höchstes zulässiges Gesamtgewicht nicht mehr als 3,5 Tonnen beträgt, der zeitabhängigen Maut unterliegt. Die zeitabhängige Maut ist vor der Benützung von Mautstrecken durch Anbringen einer gültigen Klebevignette am Fahrzeug oder durch Registrierung des Kennzeichens des Fahrzeuges im Mautsystem der Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft (Digitale Vignette) zu entrichten.
Zum Zeitpunkt der Benützung des mautpflichtigen Straßennetzes war am Kraftfahrzeug weder eine gültige Klebevignette angebracht noch war für das Kennzeichen des Fahrzeuges eine zum Zeitpunkt der Benützung gültige Digitale Vignette registriert, wodurch die zeitabhängige Maut nicht ordnungsgemäß entrichtet wurde. Die Gültigkeit der am Fahrzeug angebrachten Klebevignette war zum Zeitpunkt der Benützung bereits abgelaufen.“

Gegen dieses Straferkenntnis, welches der Beschwerdeführerin am 23. Februar 2023 ausgehändigt wurde, richtet sich die mit Mail vom 2. März 2023 rechtzeitig eingebrachte Beschwerde, in der im Wesentlichen einschließlich der bisherigen Stellungnahmen zusammengefasst vorgebracht wurde, dass sie die Verwaltungsübertretung begangen, sich aber zum Zeitpunkt der Hinterlegung der ASFINAG-Ersatzmautforderung etwa einen Monat im Ausland aufgehalten habe. Nach ihrer Rückkunft sei das Ersatzmautangebot bereits von der Post wieder an den Absender zurückgeschickt gewesen. Sie habe ein Lehrlingseinkommen und akzeptiere den Strafbetrag nicht, wäre aber bereit, den Ersatzmautbetrag zu bezahlen.

Mit Schreiben vom 7. März 2023 und unter Beifügung des Bezug habenden Verfahrensaktes legte die belangte Behörde die ggst. Beschwerde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.
Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm 131 Abs. 1 B-

VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

Beweis wurde erhoben durch die Einsichtnahme in den von der belangten Behörde vorgelegten Verfahrensakt und dem Schriftverkehr mit der ASFINAG, aus denen sich der entscheidungsrelevante Sachverhalt zweifelsfrei ergab.

Es liegt folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt vor:
Die Beschwerdeführerin lenkte am 1. Juli 2022, 14:05 Uhr, auf der A1, Gemeinde Sattledt bei Str.km 195,6, Abschnitt Knoten Voralpenkreuz – Sattledt, in Fahrtrichtung Wien das mehrspurige Kraftfahrzeug mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von bis zu 3,5 Tonnen und dem Kennzeichen X (A), ohne die zeitabhängige Maut ordnungsgemäß entrichtet zu haben. Auf der Windschutzscheibe war weder eine gültige Klebevignette angebracht noch das Kennzeichen für eine gültige digitale Vignette bei der ASFINAG registriert.

Mit Einschreibebrief vom 12. Juli 2022, Nummer RR242761520AT, wurde von der ASFINAG an die Beschwerdeführerin als Zulassungsbesitzerin des gegenständlichen Kfz ein Ersatzmautangebot über 120 Euro verschickt, welches mit dem Postvermerk „nicht behoben“ am 1. August 2022 an die ASFINAG retourniert wurde.

In weiterer Folge erfolgte eine Anzeige der ASFINAG an die belangte Behörde.

Dass die Beschwerdeführerin zur fraglichen Zeit das mautpflichtige Straßennetz am fraglichen Ort befahren hat mit einem mehrspurigen Fahrzeug, dessen höchstes zulässiges Gesamtgewicht nicht mehr als 3,5 Tonnen beträgt, wurde in der Beschwerde nicht in Abrede gestellt.

Dass der Zulassungsbesitzerin des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen X (A) eine Ersatzmautforderung zugesendet wurde, ergibt sich aus der im Akt einliegenden Ersatzmautforderung vom 12. Juli 2022. Dass diese mit dem Vermerk „nicht behoben“ an die ASFINAG retourniert wurde und deshalb nicht bezahlt worden war, ergibt sich aus dem Beschwerdevorbringen und der ASFINAG-Stellungnahme vom 20. Jänner 2023.

Die Beschwerdeführerin wies mit Schreiben vom 31. März 2023 nach, dass sie sich vom 8. Juli – 1. August 2022 im Ausland aufgehalten hat.

Das Landesverwaltungsgericht teilte der Beschwerdeführerin daraufhin mit Schreiben vom 6. April 2023 mit, dass weiterhin die Möglichkeit zur Begleichung der Ersatzmautforderung bis zum Abschluss des anhängigen Verwaltungsstrafverfahrens besteht.

Mit Schreiben des Rechtsvertreters der Beschwerdeführerin vom 17. April 2023 wurde dem Landesverwaltungsgericht in Kopie ein Überweisungsbeleg vom 11. April 2023 über die Einzahlung der Ersatzmaut übermittelt. Mit Mail vom 13. April 2023 bestätigte die ASFINAG den Zahlungseingang der Ersatzmaut zum gegenständlichen Delikt.

Gemäß § 44 Abs. 2 VwGVG konnte von der Durchführung einer Verhandlung abgesehen werden, da bereits aus der Aktenlage feststeht, dass der mit Beschwerde angefochtene Bescheid aufzuheben ist.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Gemäß § 10 Abs. 1 BStMG (Bundesstraßen-Mautgesetz 2002) unterliegt die Benützung von Mautstrecken mit einspurigen Kraftfahrzeugen und mit mehrspurigen Kraftfahrzeugen, deren höchstes zulässiges Gesamtgewicht nicht mehr als 3,5 Tonnen beträgt, der zeitabhängigen Maut.

Gemäß § 11 Abs. 1 BStMG ist die zeitabhängige Maut vor der Benützung von Mautstrecken durch Anbringen einer Klebevignette am Fahrzeug oder durch Registrierung des Kennzeichens des Fahrzeugs im Mautsystem der ASFINAG (digitale Vignette) zu entrichten.

Gemäß § 19 Abs. 1 BStMG ist in der Mautordnung für den Fall der nicht ordnungsgemäßen Entrichtung der Maut eine Ersatzmaut festzusetzen, die den Betrag von 250 Euro einschließlich Umsatzsteuer nicht übersteigen darf.

Nach § 19 Abs. 4 BStMG ist die ASFINAG ermächtigt, sofern es bei einer Verwaltungsübertretung gemäß § 20 zu keiner Betretung kommt, den Zulassungsbesitzer schriftlich zur Zahlung einer Ersatzmaut aufzufordern, sofern der Verdacht auf automatischer Überwachung oder dienstlicher Wahrnehmung eines Mautaufsichtsorgans beruht. Die Aufforderung hat eine Identifikationsnummer und eine Kontonummer zu enthalten. Ihr wird entsprochen, wenn die Ersatzmaut binnen vier Wochen ab Ausfertigung der Aufforderung dem angegebenen Konto gutgeschrieben wird und der Überweisungsauftrag die automatisationsunterstützt lesbare, vollständige und richtige Identifikationsnummer enthält.

Gemäß § 20 Abs. 1 BStMG begehen Kraftfahrzeuglenker, die Mautstrecken benützen, ohne die nach § 10 geschuldete Maut ordnungsgemäß entrichtet zu haben, eine Verwaltungsübertretung und sind mit Geldstrafe von 300 Euro bis zu 3000 Euro zu bestrafen.

Im verfahrensgegenständlichen Fall hat die Beschwerdeführerin am gegenständlichen Tattag und Tatort ein mehrspuriges Kraftfahrzeug mit einem höchst zulässigen Gesamtgewicht bis zu 3,5 Tonnen gelenkt, ohne die zeitabhängige Maut ordnungsgemäß entrichtet zu haben. Die Beschwerdeführerin erfüllt damit grundsätzlich den objektiven Tatbestand des § 20 Abs. 1 BStMG, sofern nicht der Strafaufhebungsgrund des § 20 Abs. 5 BStMG gegeben ist.

Nach der Rechtsprechung des VwGH stellt die Entrichtung der in der Mautordnung festgesetzten Ersatzmaut einen Strafaufhebungsgrund dar. Das bedeutet, dass ein Lenker [...] mit der Benützung des mautpflichtigen Straßennetzes ohne ordnungsgemäße Entrichtung der Maut das strafbare Verhalten bereits verwirklicht hat, bei Bezahlung der Ersatzmaut entfällt die Strafbarkeit aber (nachträglich) wieder.

Wie im Ermittlungsverfahren festgestellt wurde, versuchte die ASFINAG der Zulassungsbesitzerin ein Ersatzmautangebot mit eingeschriebenem Brief vom 12. Juli 2022 zuzustellen. Aufgrund der Ortsabwesenheit der Beschwerdeführerin wegen eines Auslandsaufenthaltes konnte das Ersatzmautangebot nicht zugestellt werden und wurde dieses nach Ablauf der Hinterlegungsfrist am 1. August 2022 von der Post an die ASFINAG zurückgeschickt. Ein weiterer Zustellversuch wurde nicht unternommen, sondern Anzeige gegen die Beschwerdeführerin erstattet.

Die Beschwerdeführerin als Zulassungsbesitzerin hat nach der Bestimmung des § 19 Abs. 6 BStMG kein subjektives Recht darauf, dass ihr die ASFINAG eine mündliche oder schriftliche Aufforderung zur Zahlung einer Ersatzmaut unterbreitet. Der VwGH hat diesbezüglich ausgesprochen, dass eine Tat nicht straflos wird, wenn die in § 20 Abs. 5 BStMG angeführten Beträge nicht entrichtet werden, mag auch die Aufforderung aus welchen Gründen immer unterblieben sein. Das Unterbleiben einer Aufforderung gemäß § 19 BStMG hat lediglich die Folge, dass die Frist für die Bezahlung der Ersatzmaut nicht in Gang gesetzt wird, womit die Möglichkeit besteht, gegebenenfalls die Ersatzmaut noch im Zuge des Strafverfahrens "fristgerecht" zu bezahlen, um damit die Straflosigkeit im Sinne des § 20 Abs. 5 BStMG zu bewirken (VwGH 25.1.2018, Ra 2016/06/0025; 12.10.2020, Ra 2018/06/0167; 15.12.2021, Ra 2020/06/0152; 28.4.2022, Ra 2019/06/0174).

Gleiches gilt nach der Rechtsprechung des VwGH für den Fall, dass die Aufforderung zur Bezahlung der Ersatzmaut nicht rechtswirksam zugestellt wurde. Erfolgt keine rechtswirksame Zustellung der Aufforderung zur Bezahlung der

Ersatzmaut, so hat der jeweilige Fahrzeuglenker die Möglichkeit, die Ersatzmaut bis zum Abschluss des Verfahrens zu entrichten. Es liefe ansonsten auf eine verfassungswidrige Ungleichbehandlung der Fälle hinaus, in denen einem Fahrzeuglenker keine Aufforderung zur Entrichtung der Ersatzmaut wirksam zugestellt wird, würde jenen Lenkern, bei denen immerhin der Versuch der Zustellung unternommen wurde, das Recht abgesprochen, in gleicher Weise wie die anderen Lenker bis zum Abschluss des Verfahrens die Ersatzmaut zu entrichten (vgl. zum Ganzen VwGH 20.12.2021, Ra 2020/06/0134, mit Verweis auf VwGH 12.10.2020, Ra 2018/06/0167).

Das Ersatzmautangebot konnte aufgrund der Ortsabwesenheit der Beschwerdeführerin nicht rechtswirksam zugestellt werden. Dieser Zustellmangel erweist sich als rechtserheblich, welcher der Beschwerdeführerin nicht zuzurechnen ist. Der Beschwerdeführerin war es deshalb im Sinne der zitierten Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs möglich, vor Abschluss des Verwaltungsstrafverfahrens die Zahlung der Ersatzmaut vorzunehmen.

Die am 11. April 2023 und damit vor Abschluss des Verwaltungsstrafverfahrens erfolgte vollständige Zahlung des Ersatzmautbetrages wirkt für die Beschwerdeführerin schuldbefreiend, weshalb das angefochtene Straferkenntnis aufzuheben und das Strafverfahren einzustellen war. Bei diesem Ergebnis erübrigt sich ein Eingehen auf das weitere Beschwerdevorbringen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen

bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Süß